

Sigismundo, Dechant zu Marsburg, geliehen" Die Annahme, daß in der ersten Angabe nur versehentlich ausgefallen sei, was in der zweiten folgt, ist nicht begründet; auch ist es nicht statthaft, hierin einen Hinweis auf eine frühere Zeit (vor 1535) zu erblicken. Denn es ist ohne Zweifel nicht der 1535 zur Regierung gelangte, 1544 verstorbene Bischof Sigismund von Sindenau, sondern der gleichnamige Dechant gemeint, der 1545 von Luther getraut wurde.<sup>1)</sup> Die Angabe, daß der Kodex sich bis 1556 im Besitze des Petersklosters befand und 1557 an Sindenau verliehen worden war, bleibt also zu Recht bestehen. Sehr wahrscheinlich befand er sich auch noch in Merseburg, als der Kurfürst jene Verordnung erließ, wenn auch nicht in dem kurz vorher aufgehobenen Peterskloster, sondern im Archiv des Domkapitels, das 1560 die Verwaltung des Klosters übernommen hatte. Von da ist er befehlsgemäß an Sabricius nach Meissen geschickt worden, der ihn wieder an das Dresdner Archiv abgegeben hat, wo er in dauernde Verwahrung genommen wurde, da mit der Einziehung des Klosters auch dessen Besitzrecht als erloschen angesehen wurde.

## Ein Brief aus Vorsch

Don

Marie Luise Bulst-Uhiele

Der letzte Brief der älteren Wormser Brieffsammlung ist von fratres eines nicht bezeichneten Klosters an den archipresul S. gerichtet, der in der Sammlung sonst weder als Empfänger noch als Absender begegnet. Das Kloster liegt in seiner Diözese: Novimus per omnia oportere membra dolentia de capite medicamen sperare. quia super omnes ecclesie filios et maxime super diocesi vestre subiectos vigilantes habetis oculos Die Mönche bringen 3 zwei Klagen vor.

1. Diu est quod in singulis annis per multum anni spatium constituta carentes annona defectum illum inter nos hactenus pertulimus. Die Ursache: scitote id cuiusdam

<sup>1)</sup> Vgl. Straußadt, Die Einführung der Reformation im Hochstift Merseburg S. 182. 235.